



# Kundmachung

## Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 13.12.2018 über die Regelung der Leistungsprämie für Gemeindeangestellte

Gemäß § 64 Abs 8 Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl 19/2005 wird verordnet:

### §1


- (1) Abweichend von § 64 Abs 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 Wo des Monatsbezuges nach § 56 Abs 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs 1 GAG 2005 festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

### §2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 12.11.2009, betreffend § 64 Abs 7 Gemeindeangestelltengesetz 2005 idgF außer Kraft.

### §3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

  
Dr. Kurt Fischer  
Bürgermeister

